

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-gla-05253-21
Antragsteller: Hof Högemann GbR
Herrn Clemens Högemann
Baugrundstück: Glandorf, Freienhagener Str. 8
Gemarkung: Avertehrden
Flur: 8
Flurstück(e): 500

Verfahren nach dem BImSchG:
Anzeige gem. § 15 BImSchG: Neubau einer Abluftreinigungsanlage
für einen vorhandenen Schweinemaststall BE 23
(Haupt-Az. 3320-12)

Geplant ist der Neubau einer Abluftreinigungsanlage an einen vorhandenen Maststall (Betriebs-einheit 23). Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Avertehrden, Flur 8, Flur-stück 500. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um den Außen-bereich.

Es war die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des UVPG erforderlich. Die Prüfung hat ergeben, dass aus den nachfolgend aufgeführten Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Ge-sundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die geplante Abluftreinigungsanlage wird an einen vorhandenem Stall im Bereich einer bereits zum Teil versiegelten Fläche errichtet. Die in Anspruch genommene Fläche beschränkt sich auf den durch das Vorhaben bedingten unvermeidlichen Umfang. Die Baufeldräumung findet außer-halb der Vogelbrutzeit statt. Durch die Lage der Abluftreinigungsanlage am vorhandenen Stall-gebäude ist der Eingriff in das Landschaftsbild nicht erheblich. Zudem entstehen keine weiteren Emissionen; die Immissionssituation wird sich durch diese Maßnahme verbessern.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.12.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp